



I - Schule

**II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule"**

| Gremium  | Status | Datum      | Beschlussqualität |
|----------|--------|------------|-------------------|
| Stadtrat | Ö      | 11.03.2008 | Entscheidung      |

**Beschlussentwurf:**

Die II. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.08.2008 beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Da die Beiträge nur unwesentlich von den bisher festgesetzten abweichen, sind die finanziellen Auswirkungen gering.

**Begründung:**

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 04.11.2005 die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen. Diese Satzung wurde durch die vom Rat am 21.06.2006 beschlossene I. Änderungssatzung an die Regelungen der seinerzeit neuen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet von Wipperfürth angepasst. Denn sowohl aus Sicht der Beitragszahler als auch aus Sicht einer einheitlichen Handhabung in der Verwaltung macht die Angleichung dieser beiden Beitragssysteme Sinn.

Bedingt durch die vielen Neuregelungen im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wurde in der letzten Ratssitzung am 18.12.2007 unter TOP 1.5.6 eine neue Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen. Diese Neuregelungen sind jetzt für den Bereich der Offenen Ganztagschule (OGS) entsprechend zu übernehmen.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen im Rahmen der II. Änderungssatzung lassen sich wie folgt zusammenfassen und begründen:

- In § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 11 wurden auf Anregung der Ganztagschulen die Kündigungsfristen um einen Monat zugunsten der Beitragspflichtigen vom 31.03. auf den 30.04. verschoben.
- Die neue Festlegung in § 3 Abs. 2 S. 2 entspricht exakt der Regelung bei den Tageseinrichtungen und der Tagespflege. Ein entsprechender Hinweis fehlte bisher.
- Die Ermäßigungen für die Zweitkinder wurden im Rat bei der Verabschiedung der Beitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflege auf 50 % festgelegt. Diese Regelung ist im neuen § 5 Abs. 1 enthalten. Bisher gab es eine Beitragsermäßigung nur, wenn mehrere Kinder in der OGS betreut wurden. Künftig ist eine solche auch bei unterschiedlichen Förderungen/Betreuungen möglich, z.B. wenn ein Kind einer Familie eine Tageseinrichtung und ein Geschwisterkind eine OGS besucht.
- Auch die Elternbeitragstabelle wurde hinsichtlich der Beiträge und der Beitragsstufen angepasst, wobei bei der OGS die Beiträge für die kleinste Betreuungszeit in einer Tageseinrichtung (25 Stunden) zugrunde gelegt werden. Nach wie vor ist bei den Beiträgen zur OGS die in einem Erlass des Landes NRW festgelegte Höchstgrenze von 150,-- € zu beachten.

Wie sich die neuen Beiträge und Beitragsstufen gegenüber den bisher festgelegten Elternbeiträgen und Beitragsstufen verändern, zeigt die nachstehende Tabelle:

| Jahreseinkommen  |             | Elternbeiträge monatlich |          |
|------------------|-------------|--------------------------|----------|
| ab 01.08.2008    | z. Zt.      | ab 01.08.2008            | z. Zt.   |
| bis 15.000,00 €  | 12.271,00 € | 0,00 €                   | 0,00 €   |
| bis 25.000,00 €  | 24.542,00 € | 27,00 €                  | 28,00 €  |
| bis 37.000,00 €  | 36.813,00 € | 50,00 €                  | 48,00 €  |
| bis 49.000,00 €  | 49.084,00 € | 80,00 €                  | 78,00 €  |
| bis 61.000,00 €  | 61.355,00 € | 125,00 €                 | 124,00 € |
| über 61.000,00 € | 61.355,00 € | 150,00 €                 | 150,00 € |

Ebenso wie die neue Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege soll die vorgeschlagene II. Änderungssatzung zum 01.08.2008 in Kraft treten.